

S. 70 / Nr. 22 Familienrecht (d)

BGE 62 II 70

22. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 14. Mai 1936 i. S. Hefti gegen Hefti und Waisenamt Diesbach.

Regeste:

Wenn eine Tatsache, die an sich einen Bevormundungsgrund nach Art. 370 ZGB bilden würde, ihrerseits auf eine geistige Erkrankung zurückgeht, so ist die Entmündigung auf Grund von Art. 369 auszusprechen.

A. Das Waisenamt Diesbach (Glarus) stellte den M. A. Hefti in Anwendung von Art. 369 und 370 ZGB unter Vormundschaft. Der Regierungsrat des Kantons Glarus bestätigte die Verfügung im Ergebnis, aber ausschliesslich in Anwendung von Art. 370. Er führt aus, H. sei geistig nicht normal; seine Willensschwäche, die ihn zur richtigen Besorgung seiner Angelegenheiten unfähig mache, würde den Bevormundungsgrund des Art. 369 darstellen. Trotzdem könne er nicht gestützt auf diese Bestimmung entmündigt werden, da die vorgeschriebene Begutachtung (Art. 374 Abs. 2) nicht stattgefunden habe. Die Folgen seiner geistigen Abnormität, eben diese Unfähigkeit, die Misswirtschaft und das unreife Verhalten seien jedoch

Seite: 71

derart, dass auch die Voraussetzungen des Art. 370 gegeben seien, sodass die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens unterbleiben und die Entmündigung auf Grund von Art. 370 ausgesprochen werden könne.

B. Mit der vorliegenden Beschwerde beantragt H. Aufhebung des regierungsrätlichen Entscheids und Aufhebung der Bevormundung, eventuell Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Einholung eines Gutachtens im Sinne des Art. 374 Abs. 2 ZGB.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Im Gegensatz zur Vormundschaftsbehörde hat die Vorinstanz die Entmündigung ausschliesslich auf Art. 370 ZGB gestützt. Grundsätzlich sind in der Tat die verschiedenen Bevormundungsgründe einander koordiniert. Wenn eine geistesranke Person einen lasterhaften Lebenswandel führt, der mit der Geisteskrankheit nichts zu tun hat, so kann die Vormundschaft auch bloss auf Grund von Art. 370 ZGB angeordnet werden, ohne dass notwendig wäre, zugleich auch die Frage der Geisteskrankheit nach dem hiefür vorgeschriebenen Verfahren zu untersuchen, um dann die Entmündigung auf Grund beider Gesetzesbestimmungen (Art. 369 und 370) auszusprechen. Anders verhält es sich dagegen, wenn sich die Annahme aufdrängt, dass die Tatsache, die an und für sich einen Bevormundungsgrund nach Art. 370 abgeben würde, ihrerseits auf die geistige Erkrankung zurückgeht. In diesem Falle ist jene Tatsache nicht ein selbständiger Bevormundungsgrund, sondern nur eine Äusserung und Folge des Bevormundungsgrundes der Geisteskrankheit. Eine pflichtgemässe Fürsorge verlangt dann die Anordnung dessen, was die Geisteskrankheit notwendig macht, weshalb diese zu konstatieren und die Entmündigung auf Grund von Art. 369 auszusprechen ist. Hieran ist sowohl die Allgemeinheit als auch der Interdizend selbst interessiert (Art der Fürsorgemassnahmen; verschiedene Voraussetzungen für Aufhebung der Vormundschaft; andere Stellung des Mündels

Seite: 72

zum Vormund und zur Geschäftsführung, vgl. z. B. Art. 409 ZGB).

Im vorliegenden Falle geht die Vorinstanz ausdrücklich davon aus, dass die Misswirtschaft des Beschwerdeführers ausschliesslich die Folge seiner geistigen Abnormität sei. Einzig um die Einholung eines Gutachtens zu umgehen, wurde die Frage der Geisteskrankheit offen gelassen und der Weg des Art. 370 gewählt. Dies ist, da sich die Auffassung der Vorinstanz über das kausale Verhältnis zwischen Geisteskrankheit und Misswirtschaft in der Tat aufdrängt, nach dem Gesagten nicht zulässig. Die Vorinstanz hat daher dasjenige Verfahren einzuschlagen, das für die Anwendung des Art. 369 gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Beschwerdeführer erklärt sich ausdrücklich bereit, sich einer Begutachtung zu unterziehen. Sollte er sich weigern, sich hiezu in der Schweiz zu stellen, so wäre die Vorinstanz befugt, die Begutachtung auf Grund des vorhandenen Aktenmaterials durchführen zu lassen. Falls dies nach Ansicht des Experten sich als unmöglich erweisen oder letzterer die Frage der Geisteskrankheit nicht zu bejahen in der Lage sein sollte, stände allerdings dann eine Entmündigung nach Art. 370 formell nichts mehr im Wege.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird dahin gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die

Sache zu neuer Beurteilung im Sinne der Motive an die Vorinstanz zurückgewiesen wird